

Mandantenbrief

Pflegerecht

Zur Veröffentlichung von Pflegenoten in Rahmen von Transparenzberichten nach

§ 115 Abs. 1 a SGB XI

I. Einleitung

Die Rechtmäßigkeit der **Veröffentlichung von Pflegenoten** wurde in unteren Gerichtsinstanzen unterschiedlich entschieden. Die Mehrzahl der Gerichte hält die Veröffentlichungspflicht für rechtmäßig¹. Neuerdings gibt es hieran jedoch beachtliche Kritik, bis hin zum LSG Berlin-Brandenburg, das eine solche Pflicht verneint.

Im Fokus von einigen neueren Gerichtsentscheidungen² steht vor allem der Einwand, die Pflegenoten gäben nicht die gesetzlich geforderte tatsächliche Ergebnis- und Lebensqualität der Pflegeeinrichtungen wieder. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, durch die die Streitfrage endgültig geklärt würde, steht noch aus. Bis dahin könnten noch weitere günstige Entscheidungen erstritten und die Rechtsentwicklung beeinflusst werden.

¹ vgl. Sächsisches LSG, Beschl. v. 24. März 2010, Az: L 1 P 1/10 B ER, Bayrisches LSG, Beschl. v. 30. März 2010, Az: L 2 P 7/10 B ER; LSG NRW, Beschl. v. 10. Mai 2010 i.d.F.d. Berichtigungsbeschl. v. 31. Mai 2010, Az: L 10 P 10/10 B ER u. L 10 P 59/10 B ER RG und Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschl. v. 16. Juni 2010, Az: L 10 P 74/10 B ER.

² vgl. SG Oldenburg, Urteil v. 17.01.2011, Az: S 9 P 64/10; Münster, Urteil v. 20.08.2010, Az: S 6 P 111/10 und Beschluss v. 10.12.2010, Az: S 6 P 138/10 ER; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschlüsse v. 29.03.2010, Az: L 27 P 14/10 B ER und v. 11.05.2010, Az: L 27 P 18/10 B ER.

II. Sozialgerichtliche Kritik an den Pflege-Transparenzrichtlinien

In ihren Entscheidungen aus dem Jahre 2010 haben die Sozialgerichte Oldenburg und Münster und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg den klagenden (schlecht benoteten) Pflegeeinrichtungen Recht gegeben und halten demgemäß die Veröffentlichung der Pflegenoten für unzulässig: Die Pflegenoten spiegeln nämlich nicht das wider, was der Gesetzgeber zur Wahrung der Verbraucherinteressen³ erreichen wollte. An verschiedenen Stellen des Gesetzes⁴ wird verlangt, dass der Verbraucher Informationen *insbesondere* über die sog. *Ergebnis- und Lebensqualität* der Pflegeeinrichtungen erhält. Die in den sog. Pflege-Transparenz-Vereinbarungen für die ambulante (PTVA) bzw. für die stationäre (PTVS) Pflege festgelegten Bewertungskriterien betreffen jedoch in erster Linie die Qualität der Dokumentation. In der PTVA gibt es zudem kein einziges Bewertungskriterium, anhand dessen die Ergebnis- und Lebensqualität gemessen wird. Auch in der PTVS finden sich solche Bewertungskriterien nur vereinzelt. Das bedeutet, dass durch die Pflegenoten nicht die Frage beantwortet wird, in welchem Maße den individuellen Wünschen der Kunden einer Pflegeeinrichtung genüge getan wird.

³ durch die Reformierung der Qualitätssicherungs-vorschriften des SGB XI

⁴ vgl. §§ 114 Abs. 2, Abs. 4 u. Abs.5, 115 Abs. 1a SGB XI

Gütekriterien des Bewertungsverfahrens nicht gewahrt

Hinzu kommt, dass das der Errechnung der Pflegenoten zugrunde liegende Bewertungsverfahren systematischen Bedenken begegnet: Die Endnote setzt sich sowohl aus Einzelbewertungen nach Skalenwerten (0 bis 10) als auch aus dichotomen Bewertungen (0 **oder** 10) zusammen. Anschließend erfolgt eine Umrechnung in eine Schulnote. Der anhand einer solchen Methode errechnete Mittelwert kann damit kein zuverlässiger Qualitätsindikator sein.

Die auf Grundlage der PTV erstellten Transparenzberichte sind daher nach Auffassung der zitierten Gerichtsentscheidungen gesetzeswidrig und zudem auch noch verbraucherirreführend. Das eigentliche Ziel, dem Verbraucher eine objektive Bewertungsgrundlage an die Hand zu geben, wird damit verfehlt.

Zweifelhaft ist darüber hinaus auch, ob die Veröffentlichungen der Transparenzberichte mit Verfassungsrecht in Einklang stehen: Indem der Gesetzgeber Spitzenverbänden und Vereinigungen der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen die Entscheidung über die Voraussetzungen der Qualitätsprüfungen und das Bewertungsverfahren in den PTV überlassen hat⁵ überträgt er damit quasi Rechtssetzungsbefugnisse auf demokratisch nicht legitimierte Vertragsparteien. In diesem Zusammenhang wird also zu Recht kritisiert, dass der Gesetzgeber nicht einmal in Grundzügen die Verfahrensregelungen bezüglich des Bewertungsverfahrens - so z.B. die Beurteilung durch Schulnoten - geregelt hat.

III. Fazit

Die angeführten Kritikpunkte sprechen für die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der Pflege-transparenzvereinbarungen.

Nur durch eine über die tatsächliche Lebensqualität Auskunft gebende Bewertung, kann den wirklichen Interessen der Verbraucher genügt werden.

Eine Anpassung des Bewertungsverfahrens an die gesetzlichen Vorgaben würde ermöglichen, dass den Pflegeeinrichtungen - soweit dies überhaupt möglich ist - die tatsächliche Qualität ihrer primären Leistungen, nämlich die Pflege und Sorge der ihr anvertrauten Menschen, widerspiegelt wird und nicht lediglich ihre Fähigkeit zur Einhaltung formeller Dokumentationsvorgaben. Nur so kann auch ein lebendiger Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen auf Basis von Pflegeinhalten erreicht werden.

Ob es im Sinne der hier besprochenen Urteile bis zu einer grundlegenden Überarbeitung der Pflege-transparenzvereinbarungen künftig ohne Zustimmung der betroffenen Pflegeeinrichtungen zu keinen Veröffentlichungen negativer Bewertungen mehr kommen darf, bleibt vorerst offen, wäre jedoch aufgrund der geschilderten Kritikpunkte sehr zu begrüßen.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass es neben den MDK-Begutachtungen auch darüber hinausgehende Qualitätsinstrumentarien und Zertifizierungsverfahren mit inhaltlich weitergehenden Maßstäben gibt. An dieser Stelle sei bspw. das GAB-Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung⁶, das interne Qualitäts-Management-Verfahren des Nikodemus Werk⁷ und das Qualitätsverfahren nach „Wege zur Qualität“⁸ sowie die Zertifizierung durch „Social Cert“⁹ genannt.

Stuttgart, im Mai 2011

Lena Ertlmaier
Rechtsanwältin

Kernerplatz 2
70182 Stuttgart
Fon 0711/22 02 16-90
Fax 0711/22 02 16-91

ertlmaier@anwaltskanzlei-keller.de
<http://www.anwaltskanzlei-keller.de>

⁵ vgl. § 115 Abs. 1 a SGB XI

⁶ www.gab-verfahren.de

⁷ www.nikodemuswerk.de

⁸ www.wegezurqualitaet.info

⁹ www.socialcert-gmbh.de